



Einheitsgemeinde Barleben
Bürgermeister
Herrn Nase
Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben

Amt für Brand-,
Katastrophenschutz und
Rettungswesen
Sachgebiet Brand- und Katastro-
phenschutz

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
38.10

Datum:
28.05.2020

Sachbearbeiter/in:
Herr Schulze

Haus / Raum:
003 / 212a

Telefon / Telefax:
03904 7240-3812
03904 42322

E-Mail:
381001@landkreis-boerde.de

Besucherschrift:
Kronesruhe 8
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-
boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300 300
3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

**Vollzug des BrSchG LSA¹ und der LVO-FF² im Rahmen der Anhörung
der Aufsichtsbehörde zur Funktionsübertragung als Führungskraft in
der Freiwilligen Feuerwehr Ebendorf
hier: stellvertretender Ortswehrleiter**

Sehr geehrter Herr Nase,

die von Ihnen eingereichte Anhörung zur Funktionsübertragung wurde durch
mein Amt geprüft.

In den Ausführungsbestimmungen zur Laufbahnverordnung wird u. a. darge-
legt, dass für die Ernennung als Ehrenbeamter der Feuerwehr (hier: stellver-
tretender Ortswehrleiter) neben den beamtenrechtlichen Voraussetzungen
auch die in der Anlage zur LVO-FF genannten Voraussetzungen zu erfüllen
sind.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage – unter Berücksichtigung des o. g.
Ausführungserlasses zur LVO-FF – teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Ausstattung der Feuerwehr Ebendorf ist für den Einsatz bis zur Stärke
eines erweiterten Zuges vorgesehen, sodass durch den stellvertretenden
Ortswehrleiter die Voraussetzungen gemäß Anlage zur LVO-FF - Teil 1, Nr.
7a zu erfüllen sind.

Die fachlichen Voraussetzungen zum Einsatz in die Funktion

stellvertretender Ortswehrleiter

werden von

Kamerad Martin Oppermann

derzeit nur bedingt erfüllt.

Voraussetzung zur Übertragung der Führungsfunktion gem. Anlage zur LVO-
FF – Teil 1, Nr. 7 a sind:

- ein Jahr Dienst in der Funktion „Zugführer“ und
- abgeschlossener Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“.

¹ Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

² Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (in der derzeit gültigen Fassung)

KOPIE

Die Möglichkeit der Übertragung der Funktion „stellvertretender Ortswehrleiter“ ist daher nur begrenzt auf zwei Jahre zulässig und richtet sich nach den Bestimmungen der Feuerwehrdienstvorschrift 2, Teil I – Punkt 1.5. Innerhalb dieser Frist ist der Besuch des Lehrganges „Leiter einer Feuerwehr“ obligatorisch. Sofern dies anschließend nicht nachgewiesen werden kann, endet die Funktionsübertragung auf Zeit ohne Möglichkeit der Verlängerung.

Darüber hinaus sind zur Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis beide Kriterien zwingend zu erfüllen. Hierdurch kann dies frühestens ein Jahr nach Einsetzung in die Funktion „Zugführer“ erfolgen.

Für Rückfragen stehen Ihnen der zuständige Abschnittsleiter sowie mein Amt gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Glade
Sachgebietsleiterin

28.05.2020